

Wo dürfen wir demonstrieren?

Das Bundesverfassungsgericht hat das Demonstrationsrecht gestärkt

Heiner Adamski



Heiner Adamski

Dürfen die Betreiber eines Flughafens für den Flughafen ein Verbot von Demonstrationen und Meinungskundgaben erteilen? Ist ein solches Verbot verfassungswidrig, weil es eine Verletzung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit (Demonstrationsrecht) und des Grundrechts auf Meinungsfreiheit ist? Hat dabei Bedeutung, ob das Flughafenunternehmen ganz oder mehrheitlich dem Staat gehört (z.B. als privatisiertes früheres Staatsunternehmen einem Bundesland und einer Stadt) oder ob es ein reines Privatunternehmen ist? Grundrechte begrenzen ja die Staatsgewalt gegenüber dem Bürger und sind Abwehrrechte gegen den Staat. Gegen ein von einem Unternehmen in Staatseigentum erteiltes Verbot von Demonstrationen und Meinungskundgaben könnte eingewendet werden, dass der Bürger dieses letztlich vom Staat ausgesprochene Verbot aufgrund seiner Grundrechte auf Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit nicht hinnehmen muss. Das Unternehmen könnte sich – obwohl es ganz oder mehrheitlich dem Staat gehört – auf seinen Status als Privatunternehmen und das Hausrecht des Eigentümers berufen. Als Eigentümer muss es wie andere Eigentümer auch keine Demonstrationen auf seinem Gelände dulden. Freilich stellt sich dann die Frage: Darf der Staat durch „Flucht“ in den Status Privatunternehmen Grundrechte „aushebeln“? Einen Streit um diese Frage musste das Bundesverfassungsgericht entscheiden:

Sechs Mitglieder einer „Initiative gegen Abschiebungen“ hatten in der Abflughalle des Frankfurter Flughafens Flugblätter verteilt und in zivilisierter Weise wegen der Abschiebeproblematik Kontakte zu einer Flugzeugbesatzung gesucht. Der Flughafenbetreiber Fraport AG (die mehrheitlich dem Land Hessen und der Stadt Frankfurt gehört) erteilte daraufhin ein Flughafenverbot. In einem erläuternden Schreiben wurde unter Bezugnahme auf die Flughafenbenutzungsordnung darauf hingewiesen, dass Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern ihrer Einwilligung bedürfen und dass sie „mit uns nicht abgestimmte Demonstrationen im Terminal aus Gründen des reibungslosen Betriebsablaufes und der Sicherheit grundsätzlich nicht (dulde).“ Eine daraufhin von einer Menschenrechtsaktivistin (einer 46jährigen Tontechnikerin) vor Zi-

vilgerichten gegen die Fraport AG erhobene Klage auf Feststellung, dass das erteilte Demonstrations- und Meinungskundgabeverbot für das Gelände des Flughafens rechtswidrig sei, blieb in allen Instanzen erfolglos. Ein Amtsgericht, ein Landgericht und der Bundesgerichtshof hielten das Demonstrations- und Meinungskundgabeverbot für rechtmäßig. Die vor diesen Gerichten erfolglose Klägerin hat dann Verfassungsbeschwerde erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hat ihr Recht gegeben; es ist den Zivilgerichten nicht gefolgt.

Hingewiesen sei auf ausführliche Erklärungen der Beschwerdeführerin zur Motivation ihres Engagements vor dem Landgericht Frankfurt am Main und dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Beide Texte sind im Internet abrufbar (siehe Anm. 1 und 2).

I. Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit in der Demokratie

In demokratischen Staaten geht die Staatsgewalt vom Volk aus und wird von ihm je nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Gestaltung des politischen Systems etwa als repräsentative oder direkte Demokratie auf unterschiedliche Weise ausgeübt. Die wichtigsten „Instrumente“ sind Wahlen und Abstimmungen. Hier können die Bürger ihren politischen Willen zum Ausdruck bringen und in mehr oder weniger großem Umfang auf politische Entwicklungen Einfluss nehmen. Demokratie verlangt aber mehr: politische Willensbildung ist nur möglich, wenn die Bürger politisch gebildet werden bzw. sich „für Politik interessieren“ – ohne politische Bildung kann ein politischer Wille ja nicht wirklich entstehen. Dies wiederum setzt neben den schulischen und universitären Bildungsangeboten einige Grundrechte voraus: vor allem Freiheitsrechte. Ohne diese Grundrechte – ohne diese Machtbegrenzung des Staates durch Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat – kann ein demokratischer Staat nicht existieren. Ohne diese Rechte wäre politische Bildung und politische Willensbildung kaum möglich. Wichtig ist aber auch die sog. Drittwirkung der Grundrechte. In der Form der unmittelbaren Drittwirkung geht es um die Geltung der Grundrechte zwischen Privatpersonen (hier ist besonders auf die Garantie der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit in Art. 9 GG hinzuweisen). Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte im Privatrecht zugelassen. Dies bedeutet praktisch, dass bei unbestimmten Rechtsbegriffen (etwa bei Generalklauseln) die Grundrechte über die Generalklauseln in das einfache Recht einwirken. So sind auch objektive Wertentscheidungen der Verfassung als Bestandteil der Grundrechte Maßstäbe für die Beurteilung privatrechtlicher Rechtsbeziehungen und die Entscheidungen von Zivilgerichten. Diese Wertentscheidungen haben Einfluss auf die Entwicklung des Zivilrechts und der Rechtsfortbildung durch Rechtsprechung. Eine ungenügende Beachtung kann das Rechtsmittel der Revision (also der rechtlichen Prüfung) von Entscheidungen eröffnen und in extremen Fällen sogar im Zivilrecht die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde begründen. Auf diese unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen weist das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung hin.

Für die politische Willensbildung haben die Grundrechte Meinungs- und Informationsfreiheit und Pressefreiheit besondere Bedeutung. Sie werden durch Art. 5 GG garantiert und im Übrigen durch die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG hat „Jeder ... das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“ Dabei geht es nicht nur um Fakten und Informationen, sondern auch um Wertungen und Überzeugungen. Für die Pressefreiheit und die Freiheit anderer Medien wie insbesondere Rundfunk, Fernsehen und Film ist die Meinungsfreiheit die Grundlage. Zur Pressefreiheit bestimmt Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG: „Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“ Die Meinungs- und Pressefreiheit findet freilich nach Art. 5 Abs. 2 GG „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

Nun ist die Pressefreiheit aber – wie der Publizist Paul Sethe vor einem halben Jahrhundert in einem berühmt gewordenen Leserbrief an den Spiegel schrieb – „die Freiheit von 200 reichen Leuten, ihre Meinung zu verbreiten“. Dort hieß es auch: „Da die Herstellung von Zeitungen und Zeitschriften immer größeres Kapital erfordert, wird der Kreis der Personen, die Presseorgane herausgeben, immer kleiner. Damit wird unsere Abhängigkeit immer größer und immer gefährlicher.“ Angesichts dieser Konzentrationen in der Welt der Medien und der damit verbundenen Meinungsmacht ist für die politische Willensbildung in einem demokratischen Staat ein weiteres Grundrecht wichtig: das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (das Demonstrationsrecht). Dieses Recht ist durch Art. 8 GG garantiert und ebenfalls durch die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt. Art. 8 Abs. 1 GG bestimmt kurz und bündig: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“ In Abs. 2 wird ergänzt: „Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.“ Danach haben also alle Deutschen (nicht jeder) das grundsätzliche Recht, sich „ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln“. Für Versammlungen und Demonstrationen unter freiem Himmel gilt nach dem Versammlungsgesetz eine Anmeldepflicht. Die Demonstrationsteilnehmer dürfen sich nicht uniformieren oder vermummen. Gegen das Verbot einer Demonstration – das nur in engen Grenzen möglich ist – können Rechtsmittel eingelegt werden. Dieses Versammlungs- oder Demonstrationsrecht kann als ein Grundrecht des „normalen Bürgers“ zur Verstärkung der öffentlichen Bekundung seiner persönlichen Meinung verstanden werden; in gewisser Weise ist es im Vergleich zur Medienmacht ein kompensatorisches Recht – und seine Nutzung kann wirkungsvoll sein. Demonstrationen sind ja Ventile und Mittel zur Einflussnahme für Bürger, die mit bestimmten Entwicklungen in der Gesellschaft und der Politik oder sogar dem politischen System insgesamt unzufrieden sind und Veränderungen fordern. Die politische Relevanz von Demonstrationen hat sich in jüngster Zeit eindrucksvoll bei den Demonstrationen gegen das Ver-

kehr- und Städtebauprojekt zur Neuordnung des Eisenbahnknotens Stuttgart (Stuttgart 21) gezeigt. Im totalitären Regime der DDR haben die Demonstrationen mit dem Ruf „Wir sind das Volk!“ im Verbund mit anderen politischen Entwicklungen sogar zum Zusammenbruch eines Staates geführt. Es geht aber nicht nur um derartige Großveranstaltungen; auch die öffentliche Meinungsbekundung und Demonstration eines einzelnen oder kleiner Gruppen hat Bedeutung – und eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Amts- und Landgerichts sowie des Bundesgerichtshofs zum Verbot der Meinungskundgaben und Demonstrationen kann sogar zu einer Stärkung des Demonstrationsrechts durch das Bundesverfassungsgericht führen und damit grundsätzliche Bedeutung für die Demokratie bekommen.

II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (3)

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit 7:1 Stimmen entschieden, dass die angegriffenen zivilgerichtlichen Entscheidungen die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzen. Das Gericht hat diese Entscheidungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht Frankfurt am Main zurückverwiesen.

In den Leitsätzen heißt es:

1. Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung.
2. Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind.

Einige wesentliche Entscheidungsgründe stellt das Bundesverfassungsgericht (4) so dar:

„Die Fraport AG ist gegenüber der Beschwerdeführerin unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Die Nutzung zivilrechtlicher Formen enthebt die staatliche Gewalt nicht von ihrer Bindung an die Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 3 GG. Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen unterliegen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung.“

Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Sie gelten nicht nur für bestimmte Bereiche, Funktionen oder Handlungsformen staatlicher Aufgabenwahrnehmung, sondern binden die staatliche Gewalt umfassend und insgesamt. Dabei liegt Art. 1 Abs. 3 GG eine elementare Unterscheidung zugrunde: Während der Bürger prinzipiell frei ist, ist der Staat prinzipiell gebun-

den. Dementsprechend ist der Bürger seinerseits durch die Grundrechte nicht unmittelbar gebunden, sondern findet durch sie gegenüber dem Staat Anerkennung als freie Person, die in der Entfaltung ihrer Individualität selbst verantwortlich ist. Seine Inpflichtnahme durch die Rechtsordnung ist von vornherein relativ und prinzipiell begrenzt; der Staat schafft hierbei auch einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Grundrechtsträgern und bringt damit zwischen diesen die Grundrechte mittelbar zur Geltung. Demgegenüber handelt der Staat in treuhänderischer Aufgabenwahrnehmung für die Bürger und ist ihnen rechenschaftspflichtig. Seine Aktivitäten verstehen sich nicht als Ausdruck freier subjektiver Überzeugungen in Verwirklichung persönlicher Individualität, sondern bleiben in distanzierterem Respekt vor den verschiedenen Überzeugungen der Staatsbürger und werden dementsprechend von der Verfassung umfassend und unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Dies gilt auch, wenn er für seine Aufgabenwahrnehmung auf das Zivilrecht zurückgreift.

Die unmittelbare Grundrechtsbindung trifft nicht nur öffentliche Unternehmen, die vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, sondern auch gemischtwirtschaftliche Unternehmen, wenn diese von der öffentlichen Hand beherrscht werden ...

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihrer Versammlungsfreiheit ... Die Versammlungsfreiheit gewährleistet den Grundrechtsträgern unter anderem das Recht, über den Ort der Veranstaltung frei zu bestimmen. Sie verschafft ihnen damit allerdings kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere können Versammlungen nicht ohne weiteres auf frei gewählten Privatgrundstücken durchgeführt werden. Allerdings ist die Versammlungsfreiheit auch nicht auf den öffentlichen Straßenraum begrenzt. Vielmehr verbürgt sie die Durchführung von Versammlungen auch an anderen Orten, wo ein öffentliches Unternehmen einen allgemeinen öffentlichen Verkehr eröffnet hat. Wenn heute die Kommunikationsfunktion der öffentlichen Straßen zunehmend durch weitere Foren wie Einkaufszentren oder sonstige Begegnungsstätten ergänzt wird, kann die Versammlungsfreiheit für die Verkehrsflächen solcher Einrichtungen nicht ausgenommen werden, soweit eine unmittelbare Grundrechtsbindung besteht oder Private im Wege der mittelbaren Drittwirkung in Anspruch genommen werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob die Flächen sich in eigenen Anlagen befinden oder in Verbindung mit Infrastruktureinrichtungen stehen, überdacht oder im Freien angesiedelt sind.

Orte allgemeinen kommunikativen Verkehrs, die neben dem öffentlichen Straßenraum für die Durchführung von Versammlungen in Anspruch genommen werden können, sind zunächst nur solche, die der Öffentlichkeit allgemein geöffnet und zugänglich sind. Ausgeschlossen sind demgegenüber zum einen Orte, zu denen der Zugang individuell kontrolliert und nur für einzelne, begrenzte Zwecke gestattet wird. Zum anderen beantwortet sich die Frage, ob ein solcher außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze liegender Ort als ein öffentlicher Kommunikationsraum zu beurteilen ist, nach dem Leitbild des öffentlichen Forums. Dieses ist dadurch charakterisiert, dass auf ihm eine Vielzahl von verschiedenen Tätigkeiten und Anliegen verfolgt werden kann und hierdurch ein vielseitiges und offenes Kommunikationsgeflecht entsteht. Die von der Beschwerdeführerin beabsichtigten Zusammenkünfte fallen in den Schutz-

bereich der Versammlungsfreiheit, da sie auch Bereiche des Frankfurter Flughafens betreffen, die als Orte allgemeinen kommunikativen Verkehrs ausgestaltet sind.

Die angegriffenen Entscheidungen greifen in die Versammlungsfreiheit ein. Grundsätzlich finden als Rechtsgrundlagen für Eingriffe durch die Versammlungsbehörden und die Vollzugspolizei auch im Frankfurter Flughafen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes Anwendung.

Das vorliegende Verbot untersagt der Beschwerdeführerin jedoch ohne konkrete Gefahrenprognose auf unbegrenzte Zeit die Durchführung jeglicher Versammlungen in allen Bereichen des Flughafens, sofern diese nicht vorher nach Maßgabe einer grundsätzlich freien Entscheidung von der Fraport AG erlaubt werden. Dies ist mit der Versammlungsfreiheit nicht vereinbar.

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin auch in ihrer Meinungsfreiheit. Auch die Meinungsäußerungsfreiheit ist dem Bürger allerdings nur dort gewährleistet, wo er tatsächlich Zugang findet. Anders als im Fall des Art. 8 Abs. 1 GG ist dabei die Meinungskundgabe aber schon ihrem Schutzbereich nach weiter und nicht auf öffentliche, der Kommunikation dienende Foren begrenzt. Denn im Gegensatz zur kollektiv ausgeübten Versammlungsfreiheit impliziert die Ausübung der Meinungsfreiheit als Recht des Einzelnen in der Regel keinen besonderen Raumbedarf und eröffnet auch nicht einen eigenen Verkehr, der typischerweise mit Belästigungen verbunden ist. Als Individualrecht steht sie dem Bürger vom Grundsatz her überall dort zu, wo er sich jeweils befindet.

Das von den Zivilgerichten bestätigte Verbot, das der Beschwerdeführerin untersagt, ohne die vorab einzuholende Erlaubnis der Fraport AG im Flughafen Flugblätter zu verteilen, ist unverhältnismäßig. Als legitimer Zweck zur Einschränkung der Meinungsfreiheit kann nicht der Wunsch herangezogen werden, eine „Wohlfühlatmosphäre“ in einer reinen Welt des Konsums zu schaffen, die von politischen Diskussionen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen frei bleibt. Ausgeschlossen sind gleichfalls Verbote, die dem Zweck dienen, bestimmte Meinungsäußerungen allein deshalb zu unterbinden, weil sie von der Flughafenbetreiberin nicht geteilt, inhaltlich missbilligt oder wegen kritischer Aussagen gegenüber dem betreffenden Unternehmen als geschäftsschädigend beurteilt werden. Demgegenüber kann die Nutzung der Flughafenflächen für die Verbreitung von Meinungen nicht anders als im öffentlichen Straßenraum auch nach Maßgabe funktionaler Gesichtspunkte zu Zwecken des Rechtsgüterschutzes begrenzt und geordnet werden. Dabei müssen die Einschränkungen allerdings dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Dies schließt es jedenfalls aus, das Verteilen von Flugblättern im Flughafen allgemein und damit auch für die als öffentliche Foren ausgestalteten Bereiche zu verbieten oder generell von einer Erlaubnis abhängig zu machen.

Demgegenüber sind Beschränkungen, die sich auf bestimmte Orte, Arten oder Zeitpunkte der Meinungskundgabe im Flughafen beziehen, zur Verhinderung von Störungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diesen Anforderungen genügen die angegriffenen Entscheidungen jedoch nicht.“

III. Kommentar

In Zeiten tatsächlicher oder vermeintlicher Gefährdungen der Sicherheit werden sensible Orte wie städtische Zentren, wichtige Institutionen des Staates und der Wirtschaft und vor allem Bahnhöfe und Flughäfen besonders überwacht. Auf Flughäfen sind personenbezogene Sicherheitschecks selbstverständlich. Ordnungs- und Sicherheitskräfte achten auf ungewöhnliche Abläufe und auffällige Personen. Für die Verantwortlichen in den Leitungsgremien wie an der Basis scheint klar zu sein: Demonstrationen und Meinungsbekundungen kann es im Terminal-Bereich eines Flughafens grundsätzlich nicht geben. Es wird dann – wie in Frankfurt – auch gegen eine kleine Gruppe von sechs Menschenrechtsaktivisten vorgegangen.

Zugleich gehört dies zur Wirklichkeit: Flughäfen werden zu „Märkten“ oder „Einkaufsmeilen“ ausgebaut. Größere Flughäfen werden zu gesellschaftlich relevanten öffentlichen Räumen. Der Vorstandschef der Fraport AG sprach in einem Interview sogar von Flughäfen als „Einkaufszentren mit Landebahn“. Auf jedem Flughafen einer größeren deutschen Stadt werden die Reisenden mit hundert- oder gar tausendfacher optischer und akustischer Werbung geradezu bombardiert. Das alles gilt als normale Entwicklung ohne störenden Einfluss auf den eigentlichen Zweck eines Flughafens: die Abwicklung des Flugverkehrs. Eine Mini-Demonstration und eine politische Meinungsbekundung von sechs Personen einer „Initiative gegen Abschiebungen“ soll aber als Störung der Abwicklung des Flugverkehrs definiert werden? Für eine Flugblätter verteilende Menschenrechtsaktivistin sollen die Grundrechte Meinungsfreiheit und Demonstrationsfreiheit im Flughafenbereich nicht gelten? Der Flughafen soll eine „grundrechtsfreie Zone“ sein? Das kann doch nicht sein! Bei einer Öffnung von Flughafenbereichen ähnlich den Fußgängerzonen in manchen Städten muss doch auch in diesen Bereichen von Flughäfen das Demonstrationsrecht und das Recht auf Meinungsfreiheit wie in normalen städtischen Fußgängerzonen ausgeübt werden können.

Mehrere Tausend Abschiebungen jährlich – die vielfach im Verborgenen stattfinden und vereinzelt auch zu Todesfällen führten – rechtfertigen Informationen vor Ort. Ein Informationsbedürfnis der Passagiere kann jedenfalls zumindest teilweise unterstellt werden. Und wenn es – wie die vom Bundesverfassungsgericht geladene Generalsekretärin der Menschenrechtsorganisation Amnesty International sagte – am Frankfurter Flughafen „Internierungslager“ gibt, dann rechtfertigt auch das Informationen. Der Staat muss diese Informationen durch Sicherung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit ermöglichen. Selbstverständlich kann er bei Abwägung mit anderen Werten wie Flughafensicherheit Einschränkungen machen. Aber in einem konkreten Fall wie diesem kann doch nur der Beschwerdeführerin Recht gegeben werden.

Das Bundesverfassungsgericht kann nur unterstützt werden, wenn es sagt, dass das Verbot des Verteilens von Flugblättern nicht auf den Wunsch gestützt werden könne, eine „Wohlfühlatmosphäre“ in einer reinen Welt des Konsums zu schaffen, die von politischen Diskussionen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen frei bleibt. „Ein vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des

Bürgers ist“ – so das Gericht – „kein Belang, zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken darf.“ Flughäfen sind der ideale Ort für demonstrative Verweise auf dieses Elend. Sie sind ja der Punkt, von dem aus viele in die weite Welt starten. Gerade hier können Passagiere aller Art – die global agierenden Manager und Spekulanten und die Reisenden zu Traumzielen – darauf hingewiesen werden, dass vielleicht gerade jetzt von diesem Flughafen aus Menschen abgeschoben werden und dass sie mit ungewisser Zukunft in einem Folterstaat landen könnten. Wenn das kein legitimes Ziel von Protestkundgebungen auf Flughäfen ist – was soll dann noch legitim sein?

Unklar ist nach diesem Urteil, ob auch auf Flughäfen rein privater Unternehmen – also Unternehmen ohne Staatsbeteiligung – die fraglichen Grundrechte in gleicher Weise beachtet werden müssen. Die Beschäftigung mit dieser Frage kann zu interessanten Rechenspielen führen. Bei 51 Prozent Staatsbeteiligung gelten die Grundrechte. Bei 50 Prozent gelten sie vielleicht. Und bei 49 bis null Prozent gelten sie nicht? Spätestens an dieser Stelle wird die Diskussion grotesk – und es wird klar, dass die Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit überall dort gelten müssen, wo öffentlicher Raum geschaffen wird.

Anmerkungen

- 1 <http://aktivgegenabschiebung.drittwelthaus.de/050429aga.html>
- 2 <http://aktivgegenabschiebung.drittwelthaus.de/060120aga.html>
- 3 BVerfG, 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011
- 4 BVerfG, Pressemitteilung Nr. 18/2011 vom 22. 2. 2011